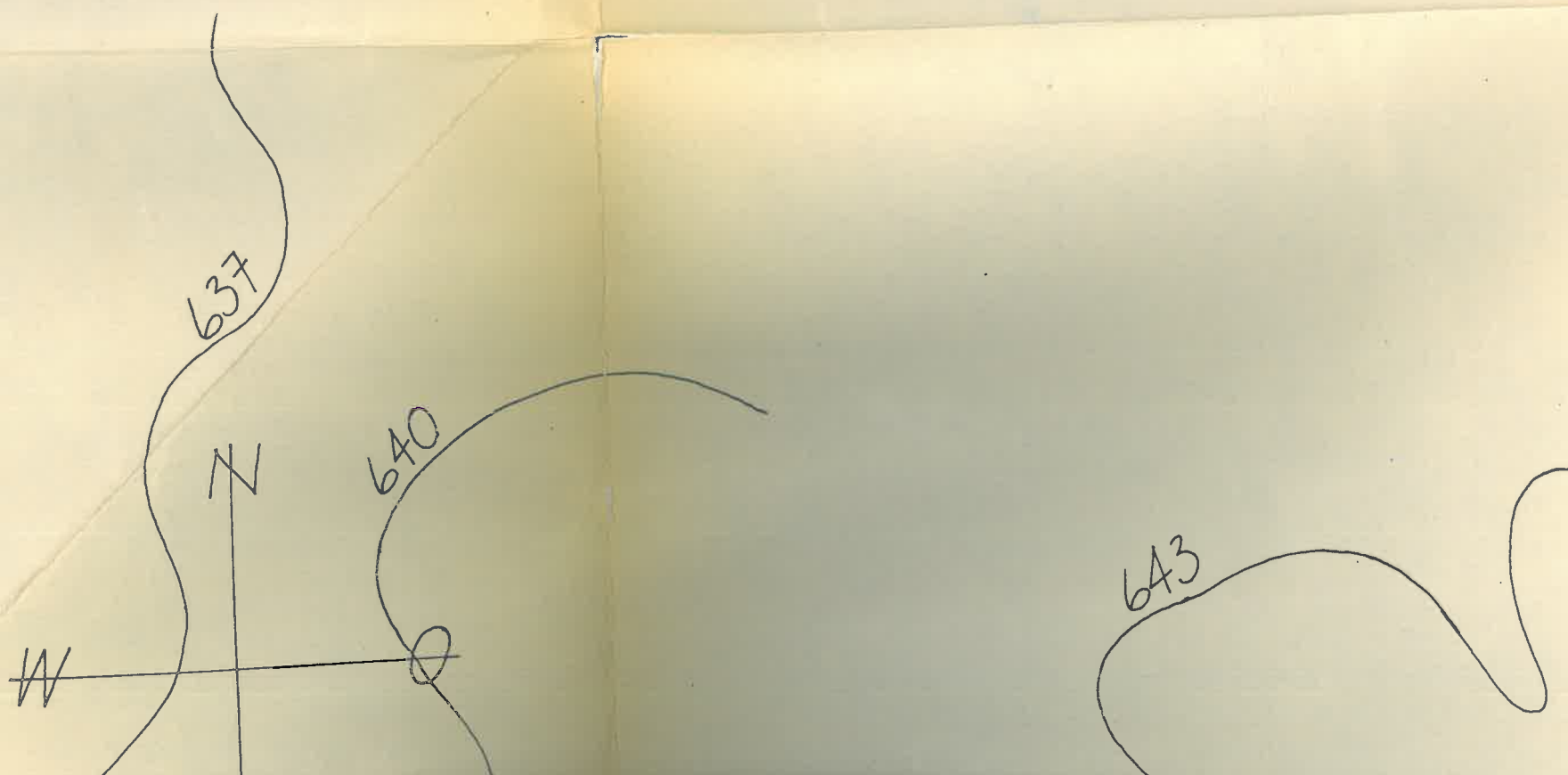


DIE GEMEINDE BICHL ERLÄSST NACH :

SOWIE NACH § 2 - § 9 u. § 10 BBauG VOM 23.6.1960 ( BGBl - TEIL I - SEITE 341 ) ;  
UND ART. 23 GO FÜR DEN FREISTAAT BAYERN , VOM 25.1.1952 ( BEREINIGTE SAMMLUNG DES BAYR.LANDESRECHTS ) ;  
UND DER ART. 107 BAY BO VOM 1.8.1962 ( GVBl - SEITE 179 ) ;  
BauNVO VOM 26.6.1962 ( BGBl - TEIL I - SEITE 429 ) ;  
FOLGENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG :

VERBINDLICHER BAULEITPLAN BICHL , LANDKREIS BAD TÖLZ ,  
NR. 2 , BICHL NORD - OST , FLURSTÜCK NR. 1340











GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 BAUGRENZEN FÜR WOHN- U. NEBENGEBAUDE  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE VORHANDEN  
 ÖFFENTLICHE " " " GEPLANT  
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE MIT FIRSTRICHTUNG  
 ZWINGENDE GARAGENEINFAHRT  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE FÜR GARAGEN • SOWEIT FLÄCHEN FÜR GARAGEN AN VORHANDENE OD. VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANGRENZEN IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: REINES WOHNGEBIET WR GEM. § 3 BNVO: KEINE WOHNGEBIETE FÜR DIESES GEBIET SIND NUR WOHNGEBAUDE ZULÄSSIG
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: GRUNDFLÄCHENZAHLE BEI 2 VOLLGESCHOSSEN 0,25  
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE BEI 2 " " 0,50
3. DIE GRUNDSTÜCKE NR. 1.2.3.4.9.10.11.12.13.14 SIND MIT DOPPELHAUSHALTEN ZU BEBAUEN  
" " NR. 5.6.7.8 SIND GEMEINSAM MIT EINEM REIHENHAUS ZU BEBAUEN
4. DACHGESCHOSSE DÜRFEN MIT JE EINEM ZUDEN ODER DER WOHNUNG GEHÖRIGEN ZIMMER AUSGEBAUT WERDEN

DIE NACH § 3(3) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN LÄDEN USW. SIND IN VERBINDUNG MIT § 1(4) BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

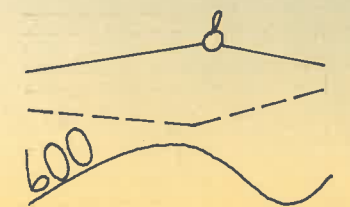


5. DACHNEIGUNG HAUPTGEBAUDE 24°
6. DACHNEIGUNG GARAGEN 8°
7. DACHEINDECKUNG DUNKELBRAUN ENG. PFANNEN • GARAGEN GRÜN BESANDETE DACHPAPPE
8. ANSTRICHE: SICHTBARES HOLZWERK WIE VORDACH OD. FASSADENSCHALUNGEN SIND DUNKELBRAUN ZU LASTEREN • FASSADENANSTRICHE GEBROCHEN WEISS • ANDERSFÄRBIG GETÖNTE

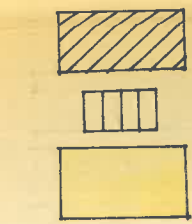
9. EINFRIEDUNGEN SIND NUR BIS ZU 1,1 m HOHE ZULASSIG UND NUR IN FORM VON 3 WAAGER. BRETTERN 20 cm BREIT AN HOLZPFOSTEN AUSSEN MIT SENKRECHTEM DECKBRETT. NUR STRASSESEITIG AUSGENOMMEN IST DIE NORDGRENZE DES KINDERSPIELPLATZES GEGEN DIE GRUNDSTÜCKE NR. 5.6.7.8 HIER SOLL EINE 1,5 m HOHE MAUER DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE BILDEN UM DIE WOHNGÄRTEN GEGEN LÄRM ABZUSCHIRMEN.

10. ABFALLBEHÄLTER SIND VERDECKT AUFZUSTELLEN.

x 11. DIE ZUSAMMENGEHÖRIGEN DOPPEL-BEZW. REIHENHÄUSER SIND IN EINEM ZUGE ZU ERRICHTEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
 GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
 HÖHENLINIEN



VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE  
 VORHANDENE NEBENGEBÄUDE  
 ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

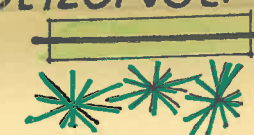
1508/1

GRUNDSTÜCKSPANNUMMERN VERMESSUNGS-AMTLICH

D. FESTSETZUNGEN.

④

LAUFENDE NUMMERIERUNG DER NEUEN GRUNDSTÜCKE



~~PRIVATE VERKEHRSPFLÄCHE ALS EIGENTUMERWEGE~~  
 ZU SCHÜTZENDER HECKEN UND BAUMBESTAND ENTLANG DES BACHLAUFS.



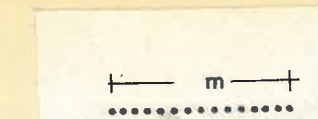
BACHLAUF DER IN SEINEM NAT. LAUF NICHT VERÄNDERT WERDEN SOLL



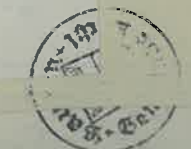
KINDERSPIELPLATZ



SANDFANG IM BACHLAUF NACH ANGABEN DES WASSERWIRTSCHAFTS-AMTES WEILHEIM



GARAGENEINFART. IN DIESEM BEREICH IST AUF DIE ANGEGEBENE LÄNGE IN m DER RANDSTEIN ZWISCHEN STANDSPUR U GARAGENORPLATZ ALS EINFART AUF 3cm ABZUSENKEN. IM ÜBRIGEN BEREICH IST AUF DIE GANZE LÄNGE DER STANDSPUR, DER RANDSTEIN NORMAL HOCH AUSZUFÜHREN.





1. VERMERK :

DIE GEMEINDE BICHL HAT MIT BESCHLUSS VOM 20. Okt. 1966  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG ERLASSEN.

BICHL, DEN 27. Okt. 1966

SIEGEL, UNTERSCHRIFT DES 1. BÜRGERMEISTERS  
o.V. i. A.



*J. F. F. F.*

2. VERMERK :

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINER BEGRÜNDUNG NACH ORTSÜBLICHER  
BEKANNTMACHUNG AM 20. Sept. 65 IN DER ZEIT VOM 30. Sept. 65  
BIS 2. Nov. 65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BICHL, DEN 21. Okt. 1966

SIEGEL, UNTERSCHRIFT DES 1. BÜRGERMEISTERS  
o.V. i. A.



*J. F. F. F.*

3. VERMERK :

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT MIT ENTSCHESSUNG  
VOM 3. 2. 67 NR. II/2a - IV B 7 - 15500 11 2 DIESEN  
BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT.

BICHL, DEN 25. 5. 67

SIEGEL, UNTERSCHRIFT DES 1. BÜRGERMEISTERS  
o.V. i. A.



*J. F. F. F.*

4. VERMERK :

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT  
SEINER AUSLEGUNG WURDEN AM 25. 7. 1967 GEMÄSS § 12 BBauG  
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. ER HAT ANSCHLIESSEND SAMT BE-  
GRÜNDUNG VOM 27. 7. 1967 BIS 10. 8. 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. MIT  
DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBauG WURDE DER BEBAUUNGS-  
PLAN RECHTSVERBINDLICH.

BICHL, DEN 24. 8. 1967

SIEGEL, UNTERSCHRIFT DES 1. BÜRGERMEISTERS  
o.V. i. A.



*J. F. F. F.*

BAD TÖLZ, DEN 1. 4. 1965 DER ENTWURFSVERFASSER: *Thalheim*  
ARCHITEKT

DER VERBINDLICHE BAULEITPLAN IST NACH DER REGIERUNGSENTSCHESSUNG NR. II/2a - IV B 7 - 15500 11 23  
VOM 5. OKT. 1966 IN DEN PUNKTEN 3 BIS 7 DIESER ENTSCHESSUNG HEUTE ÜBERARBEITET WORDEN.

BAD TÖLZ, DEN 12. OKT. 1966 *Thalheim* ARCHITEKT



# Beschluß

Sitzung vom 3. Mai 1967 anwesend: 9

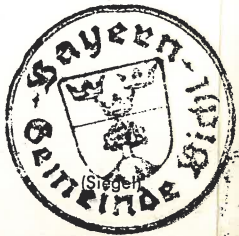
Lfd. Nr.	Antrag - Beschlußgegenstand lt. Vortrag des Vorsitzenden, Anträge v. Gemeinderäten und Fraktionen -	Beschluß - Beschlußfassung nach Beratung -	für geg. d. Beschl.	folglich angen. abgel.
	Bebauungsplan Nr. 2 Bichl-Nordost:	<p>1. Entsprechend der RE vom 3.2.67 beschließt der Gemeinderat folgende weitere Festsetzungen für den Bebauungsplan:</p> <p>12. Das Neubaugebiet ist, wie im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim gefordert, um 1 bis 1,5 m zum Schutze vor Überschwemmungen aufzufüllen.</p> <p>13. Der Werkkanal des aufgelassenen Triebwerks Bacher ist in seiner bestehenden Form zu beseitigen. Er ist durch die mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz vom 27.9.66 Nr. II/2 Hl 641-3 festgestellte Rohrleitung zu ersetzen.</p> <p>14. Alle Wohnbauten sind an die zentralen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bichl anzuschließen. Falls der Untergrund aufnahmefähig ist und das Grundwasser ausreichend tief liegt, kann bis zur Fertigstellung der Kanalisation das Abwasser nach Klärung in Hauskläranlagen gem. DIN 4261 übergangsweise versickert werden.</p> <p>15. Der Anschluß der Auffangräume für die Heizöltanks an die Entwässerungseinrichtungen der Gebäude ist nicht zulässig, da die Hauskläranlage keine geeignete Klär- oder Abscheideanlage gemäß TVSvT darstellt.</p> <p>2. Im Bebauungsplan ist östlich der östlichen Garagen, jedoch noch westlich von Sandfang, zur Erschließung der jenseits des Baches gelegenen Nutzflächen ein öffentlicher Eigentümerweg auszuweisen. Der Grundeigentümer hat vor Bekanntmachung des Bebauungsplanes in einer unwiderruflichen Erklärung sein Einverständnis mit der Widmung der Fläche zum Eigentümerweg zu erklären.</p> <p>3. Gemäß Ziffer 1 der RE vom 3.2.67 darf die Ausfahrt aus den Sammelgaragen jeweils nur an einer Stelle erfolgen. Der Bebauungsplan ist entsprechend abzuändern. In den Festsetzungen ist das Zeichen für die jeweilige Zufahrt zu verankern.</p> <p>4. Gemäß Ziffer 2 c der RE vom 3.2.67 hat der Grundeigentümer vor Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamte Weilheim den Grundwasserstand festzustellen. Die schriftliche Stellungnahme der WWA ist dem GR vorzulegen. Beschluß: 9:0. Der Gemeinderat behält sich insoweit den Beschluß weiterer Festsetzungen</p>		

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

Bichl den 24.5.67

*Gruber*

*bitte wenden!*



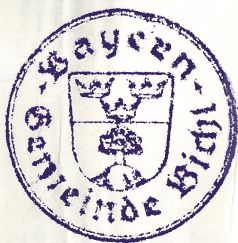
Maiß  
Loseblatt  
System



vor, die zum Schutze des Bauvorhabens im Hinblick auf den Grundwasserstand noch erforderlich werden.

5. Der Grundeigentümer hat die Bebauungspläne aufgrund der Ziffern 1 - 3 zu ergänzen, sowie die Erhebungen nach Ziffer 4 durchzuführen. Die geänderten Bebauungspläne sowie das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind der Gemeinde baldmöglichst vorzulegen.

Beschluß: 9 : 0



*J. Müller*

